Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Grosbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der andere Titul von dem Mittheilungsbescheide auf die Eydeszuschiebung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

DORF T. H. Obl. 152., BERGER El. Difc. for. Tit. 18. Obf. 6. n. 5. feq., Greuben Th. I. Bed. 67.

J. 324.

Wer von mehreren Gegnern den Eyd ichmobren muffe. Don der Bitte.

Wenn mehrere Gegner borhanden find, fo wird ber ober biejenige genannt, welche bie befte Wiffenschaft von ber Gache haben, und verlans get, bag biefe ben End leiften follen a). Es wurde fonft zu einem fundlichen Diebrauche bes Dahmens Gottes Unlas gegeben werben. Wenn nun der End zugeschoben, fo wird endlich gebes then: bem Gegentheile bie Erflahrung über ben gugefchobenen End abzuforbern.

a) Bellische Oberappellat. Gerichtsorbn. IF. VIII. Sect. 3. S. 9. 10., DE PVFENDORF T. II. Obl. 124, 163.

Der andere Situl

bon

dem Mittheilungsbescheide auf die Endeszuschiebung.

Don des Richters Umt bey Prufung des Cydes.

Die Enbeszuschiebung wird bem Gegner mitgetheilet. Es muß aber forgfattig erwogen G9 3

werden, ob der End aus einer der oben angezeige ten Ursachen verwerflich sen, und denn muß mit Ansührung derselben der End sosort verworfen werden. Ist aber blos die Endessormul auf uns erhebliche oder nicht auf alle erhebliche Umstände gerichtet, dunkel, zweydeutig und verfänglich, so wird selbige den Acten und dem eigentlichen Bes weissaze gemäs von Amtswegen verbessert a).

a) L. 34. S. 5. 8. D. de iureiur., L. 12. S. 1. C. de reb. cred. ibi: a iudice approbatum, Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 3. S. 1.

S. 326.

Don der Auflage, wenn der Eyd gulaffig ift.

Sft nun ber End entweber fo, wie er guges fchoben, gulaffig, wenigftens nicht offenbahr un; gutaffig ober ungeschicht zugeschoben, fo wirb bem Gegentheile auferleget, fich über ben End binnen einer borgefdriebenen Frift zu erflahren. Geift nicht zu rathen, blos ber Unnehmung ober Rus ruckschiebung ju gebenken, weil es mehrere Urten ber Erklährung giebet, wiewohl ber Richter bas burch, baff er nur einiger Ertlahrungsarten ges bentet, niemanden bie Rechtsbefugnis fcmablern ober benehmen fann. Mur wenn gang guberlafe fig feine Buruckschiebung Statt findet, fo tann felbige fofort in biefem Befcheibe ausgeschloffen werben. Die Frift wird bas erftemahl nicht uns ter Bedrohung bes verweigerten Enbes angefeget, es mufte bann eine fummarifche Gache fenn, bie teinen Mittheilungeb. auf eine Enbeszuschiebung. 471

Feinen Aufschub litte. Zulezt wird der Bescheib wie gewöhnlich geschlossen.

muster:

In Sachen N. Klr. wider N. Beklagten, wird diesem der von jenem allhier übergebenen Schrift: Epdeszuschiedung, Copen erkannt, und Veklagten andesohlen: innerhald Monathsfrist, nach Empfahung dieses, auf den ihm zugeschobes nen Epd, nach bengehender verbesserten Formul sich [ben Strase des verweigerten Endes] [jedoch soviel den dritten Punct betrift, auser der Zuschiesbung] zu erklähren, welchemnächst serner ergehet w. R. Beschlossen N. in der Canzlen den 24ten Sept. 1756.

Fürstlich u. f. w.

Enbesformul:

Ihr follt geloben und schwöhren einen End zu Gott und auf sein heiliges Wort, salls ihr das mit gutem Sewissen zu thun vermöget: Daß euch Kläger unterm 16ten März 1752. nicht 200 Rihlr. in französischen Louisd'or vorgeliehen habe; So wahr euch Gott helse und sein heiliges Wort!

a) Wenn es ein Versprechungsend [iuramentum promissorium] ist, so bleiben die Worte heraus:

Falls ihr bas mit gutem Gewiffen zu thun vermoget,

als welche lediglich auf den Behauptungse end [iuramentum assertorium] passen.

Sg 4 Bers

472 XX. S. III. Tit. v. b. Ungehorfamsbefch.

Bersprechungsenbe, wovon man vorher ses hen kann, daß sie nicht gehalten werden, sind fast eben soviele Gelegenheiten zum Meinende L. 2. C. de indicta viduit. [VI. 40.].

b) Nach dem Gebrauche verschiedener Gerichte wird die Endesformul dem Bescheide mit einverleibet. In anderen Gerichten aber wird dieselbe dem Bescheide besonders ben; geleget.

Der dritte Titul

bon

der Ungehorsamsbeschuldigung.

Wenn der Gegner mit seiner Erklährung nicht eingekommen ist, so muß nach vorhergehender Ungehorsamsbeschuldigung gebethen werden, die Erklährung auf den End unter der Verwarsnung zu sordern, daß widrigenfalls der End vor verweigert erkannt werde a). Verstirbet derjesnige, welchem der End zugeschoben worden, vor der Acceptation, so sind dessen Erben, wenn ihnen der End nicht von neuem zugeschoben wird, dazu nicht zu lassen b).

- a) L. 34. S. 6. 9., L. 38. D. de iureiur., L. 9. 12. S. 1. C. de R. C.
- b) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn, II. VIII. Sect, 3. S. 11.

Der